



28.9.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0251/2012, eingereicht von Anna Stachecka, polnischer Staatsangehörigkeit, im Namen der „Grupa Inicjatywna Mieszkancow Gminy Sztutowo“, unterzeichnet von vier weiteren Personen, zu in der Stadt Sztutowo und Umgebung durch Biber verursachten Schäden

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin verweist auf die schweren Schäden, die von der Biberpopulation in Polen und insbesondere in der Stadt Sztutowo und Umgebung verursacht wurden. Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass die Aktivitäten der Biber, hierunter das Anlegen von Tunneln in den Deichen und das Zerreißen von Sandsäcken, zu den großen Überschwemmungen der letzten Jahre beigetragen haben. Die Petentin, die volles Verständnis für die Maßnahmen hat, die darauf abzielen, günstige Rahmenbedingungen für die Erhaltung bedrohter Arten zu schaffen, verweist zugleich auf die wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung, und da ihre Eingaben an die polnischen Behörden ergebnislos geblieben sind, ersucht sie das Europäische Parlament darum, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit es möglich wird, auf dem Rechtsweg die Biberpopulation in der Stadt Sztutowo und Umgebung zu regulieren.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 26. Juni 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

Der europäische Biber ist in Anhang II der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des

Rates¹) als Art aufgeführt. Das hat zur Folge, dass Polen, so wie alle anderen Mitgliedstaaten, in denen der europäische Biber in seinem natürlichen Lebensraum anzutreffen ist, dazu verpflichtet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) für diese Art auszuweisen. Zudem ist die Biberpopulation in Polen in Anhang V der Richtlinie aufgeführt, was bedeutet, dass die polnischen Behörden die Population erforderlichenfalls verringern dürfen, solange ihr günstiger Erhaltungszustand beibehalten wird.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen sind die von den Bibern verursachten Probleme den polnischen Behörden bekannt. Sie erarbeiten derzeit Pläne, um die Population gezielter unter Kontrolle zu bringen². Ferner wurde in Polen im Zeitraum 2006-2007 infolge des EU-finanzierten „Übergangsfazilitäts“-Partnerschaftsprojekts TFPL2004/016-829.03.03 ein Nationales Artenschutzprogramm für den europäischen Biber entwickelt.³ In diesem Dokument werden u. a. Methoden der Artenbestandskontrolle und Abmilderung von durch Biber verursachten Schäden vorgestellt.

Schlussfolgerung

Der europäische Biber ist durch die Habitat-Richtlinie geschützt. Das EU-Recht sieht jedoch kein Verbot einer Artenkontrolle dergestalt vor, dass die notwendige Arterhaltung den wirtschaftlichen und Sicherheitsinteressen der örtlichen Bevölkerung entgegensteht. Aus Gründen der Subsidiarität sind die regionalen und nationalen Naturschutzbehörden (die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau und die Regionaldirektion für Umweltschutz in Gdańsk) am besten in der Lage, zu entscheiden, welches Populationsniveau nachhaltig ist, und auf welche Weise gegebenenfalls eine Bestandskontrolle umgesetzt werden könnte.

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

² http://www.gdos.gov.pl/News/view/4441/Metodyka_w_zakresie_inwentaryzacji_bobra.

³ http://www.bobry.pl/docs/bobr_beaver.pdf.